Spitalversicherung ALLGEMEIN

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG



ACHTUNG: Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im liechtensteinischen Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- in der liechtensteinischen Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV)
- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)
- in den Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (ZVB)

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die Spitalversicherung ALLGEMEIN ist eine freiwillige Zusatzversicherung in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) der CONCORDIA. Der Versicherungsschutz kann nur für Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein gewährt werden.



Was ist versichert?

Aus der Spitalversicherung ALLGEMEIN werden folgende Leistungen vergütet:

- Stationärer Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung (Fürstentum Liechtenstein und Schweiz)
- Mehrbettzimmer
- ✓ Ärztliche Zweitmeinung
- ✓ Rooming-in
- Pauschalbeitrag bei ambulanter Geburt oder Hausgeburt
- ✓ Bade- und Erholungskuren
- Haushaltshilfe
- ✓ 24-h-Gesundheitsberatung und -Notfallservice weltweit



Was ist nicht versichert?

- Nicht anerkannte Behandlungen und Methoden sowie Leistungen von nicht anerkannten Spitälern
- Leistungen ausserhalb der maximalen Leistungsdauer
- Persönliche Unkosten
- Kosmetische Behandlungen (inkl. Komplikationen und Spätfolgen)
- Behandlungen infolge Konsum von Drogen, Betäubungs- und Suchtmitteln sowie Alkoholund Medikamentenmissbrauch (inkl. Komplikationen und Spätfolgen)

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen und Zusätzlichen Versicherungsbedingungen (AVB und ZVB).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- Die Leistungen werden höchstens bis zum von der CONCORDIA anerkannten Tarif übernommen.
- Es werden keine Leistungen erbracht für Krankheiten und Unfallfolgen, welche unter Vorbehalt stehen oder die bei Versicherungsabschluss bzw. bei der Höherversicherung verheimlicht wurden.
- Die Leistungen dürfen zusammen mit Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Leistungen anderer Versicherungen die entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.



Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz besteht für den Bezug von Leistungen im Inland (Fürstentum Liechtenstein und Schweiz).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Vor Vertragsabschluss wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Die auf dem Antragsformular gestellten Fragen sind vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten.
- Zur Geltendmachung der Leistung ist vorab ein Kostengutsprachegesuch nötig. Senden Sie die Originalrechnungen inklusive Datum, Art und Kosten der Verrichtung und Heilmittel ehestmöglich ein.
- Die versicherte Person hat unentgeltliche Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistung erforderlich sind.
- Eine Verletzung der Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten kann dazu führen, dass die Leistungspflicht entfällt.



Wann und wie zahle ich?

- Die Prämien sind am Ersten jedes Kalendermonats fällig und im Voraus zu bezahlen.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Prämien auch während eines Leistungsbezugs zu entrichten.
- Bei Beginn und Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats ist die Prämie taggenau geschuldet.
- Die CONCORDIA hat das Recht, Verzugszinsen, Betreibungskosten und Bearbeitungsgebühren von säumigen Prämienzahlenden einzufordern.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung bezahlt werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des dem Versicherungsantrag folgenden Kalendermonats.
- Liegen besondere Gründe vor, kann der Beginn auf den Ersten eines anderen Kalendermonats festgelegt werden.
- Bei Schwangerschaft und Niederkunft werden die Leistungen nach einer Karenz (Wartefrist) von 270 Tagen ausgerichtet.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich lebenslang. Er erlischt jedoch durch:

- Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der CONCORDIA
- · Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein
- Kündigung
- Einritt eines gesetzlichen Freizugsgrundes
- Ausschluss
- Tod der versicherten Person



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Die Versicherung kann durch die versicherte Person unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf 30. Juni oder 31. Dezember gekündet werden.
- Die Kündigung ist nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgt.